

# Stadt Heidelberg

Drucksache:  
**0400/2016/BV**

Datum:  
23.11.2016

Federführung:  
Dezernat IV, Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung

Beteiligung:

Betreff:

## Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

# Beschlussvorlage

### Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.  
Letzte Aktualisierung: 22. Dezember 2016

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	07.12.2016	N	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	
Gemeinderat	20.12.2016	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:*

*Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 01 beigefügte „9. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung“.*

**Finanzielle Auswirkungen:**

Bezeichnung:	Betrag:
<b>Ausgaben / Gesamtkosten:</b>	
keine	
<b>Einnahmen:</b>	
keine	
<b>Finanzierung:</b>	
keine	

**Zusammenfassung der Begründung:**

Aufgrund von notwendigen Änderungen im rechtlichen und im betrieblichen Bereich ist eine Anpassung der Abfallwirtschaftssatzung erforderlich.

## **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 07.12.2016**

**Ergebnis:** Zustimmung zur Beschlussempfehlung

## **Sitzung des Gemeinderates vom 20.12.2016**

**Ergebnis:** beschlossen

## Begründung:

### Neuregelung zu Elektro- und Elektronik-Altgeräten

Aufgrund der Novelle des Elektro- und Elektronikgesetzes wird § 18 Absatz 1 konkretisiert und § 20 entsprechend angepasst.

### Neuregelung zu den Recyclinghöfen

Bisher gab es noch keine Regelung zu den Recyclinghöfen. Zur rechtlichen Absicherung wird diese nun mit § 20 a neu in die Satzung aufgenommen.

### Redaktionelle Änderungen

- Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind Altgeräte im Sinne des § 3 Nummer 5 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes. § 3 Absatz 13 und 15 wird entsprechend geändert.
- Der Ausschluss von recyclingfähigem Bauschutt und nicht verunreinigtem Erdaushub bezieht sich nicht auf Kleinmengen. Aus diesem Grund wird § 9 Absatz 2 Nummer 7 um diese Regelung ergänzt.
- Aufgrund eines Erlasses des Bundesumweltministeriums Baden-Württemberg vom 12.10.2016 dürfen Baumischabfälle, die 0,5 m<sup>3</sup> HBCD-haltige Abfälle enthalten, nicht mehr der Hausmüllverbrennung zugeführt werden. § 9 Absatz 2 Nummer 8 ist entsprechend zu ergänzen.
- Aufgrund von Änderungen im Elektro- und Elektronikgesetz wird § 9 Absatz 2 Nummer 10 neu gefasst.
- Aus Klarstellungsgründen wird § 18 neu benannt und in Absatz 1 entsprechend neu gefasst.
- In § 25 Absatz 1 gibt es einige Querverweise innerhalb der Abfallwirtschaftssatzung, die korrigiert werden müssen. Nummer 5, 20 und 24 werden entsprechend angepasst.

### Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

Im Hinblick auf die Zielsetzung des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda nicht von Bedeutung.

gezeichnet  
Wolfgang Erichson

### Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	9. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung